


mm

Herausgeber und Druck
 Stadt Memmingen
 Marktplatz 1
 87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 19

Memmingen, 15. Oktober 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
27.09.2004	Berichtigte Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2004 geltenden Allgemeinen Gasstarife und Bedingungen	112
06.10.2004	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG für das Zutagefördern von jährlich bis zu 195.000 m ³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 3977 Gemarkung Memmingen	115
12.10.2004	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal TAD	116

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Berichtigte
Bekanntmachung
der Stadtwerke Memmingen
über die ab 01. Oktober 2004 geltenden
Allgemeinen Gasarife und Bedingungen

Vom 27. September 2004

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 2004 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Oktober 2004)

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
Gruppe A					
200	4,65	5,39	3,50	4,06	0 - 5.600
201	3,90	4,52	7,00	8,12	5.601 - 24.000
Gruppe B					
202	3,60	4,18	13,00	15,08	24.001 - 60.000
203	3,50	4,06	18,00	20,88	60.001 - 110.400
204	3,35	3,89	31,80	36,89	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um			0,44 €/kW	0,51 €/kW	
Gruppe C					
205	3,12	3,62	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 127,63 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 148,05 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
Gruppe D					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	3,35	3,89	3,50	4,06	

*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)
Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

II. Allgemeine Bedingungen

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,11 kWh/m³ im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Umrech-nungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kun-de von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerech-net (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhe-bung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegan-genen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife wer-den bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B je-weils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrech-nung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.

6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.
9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gstarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gstarife und Bedingungen außer Kraft.

III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh_{HS}).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
 - b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
 - c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
 - d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
 - e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)
- dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 27. September 2004
Stadtwerke Memmingen
Werkleitung
Domaschke

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
für das Zutagefördern von jährlich bis zu 195.000 m³ Grundwasser
auf dem Grundstück Flur-Nr. 3977 Gemarkung Memmingen

Vom 06. Oktober 2004

1. Die Firma W. Garnisch Elektro-Isolierstoffe Rolf Raab GmbH, Woringer Straße 20, 87700 Memmingen beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur-Nr. 3977 Gemarkung Memmingen jährlich bis zu max. 195.000 m³ Grundwasser zutage zu fördern und nach Verwendung zu Kühlzwecken dieselbe Menge dem Grundwasser wieder zuzuführen. Vor Einleitung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist hinsichtlich des Zutageförderns nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die Stadt Memmingen hat auf Antrag der Firma W. Garnisch Elektro-Isolierstoffe Rolf Raab GmbH das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im II. Teil der Anlage 2 zum BayWG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Projektbeschreibung
 - Übersichtslageplan
 - Detailplan
 - Wasserbedarfsberechnung
 - Hydrogeologische Standortuntersuchung
 - Ausbauplan und technische Daten der Fördereinrichtungen
4. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 06. Oktober 2004
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung über die
Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung
Donautal TAD

Am Freitag, dem 22. Oktober 2004 findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamts in Ulm eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes statt.

Beginn: 9:30 Uhr.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Beratung

1. Wirtschaftsplan 2005 und Festsetzung der vorläufigen Verbandsumlage für 2005
2. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter für das Jahr 2005
3. Prüfung der Jahresrechnung 2004
4. Bekanntgaben, Sonstiges

Ulm, 12. Oktober 2004
Ivo Gröner
Verbandsvorsitzender